

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

EA 258

643

Frauenfeld, 26. März 2024
204

**Einfache Anfrage von Nicole Zeitner und Stefan Leuthold vom 14. Februar 2024
„Digitalisierung im Gesundheitswesen: Wo steht der Kanton Thurgau in Bezug
auf das Elektronische Patientendossier (EPD)?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Jede Person kann in der Schweiz ein elektronisches Patientendossier (EPD) eröffnen. Der Kanton Thurgau ist im Eröffnungsprozess nicht involviert. Ein EPD kann im Thurgau an den beiden Kantonsspitalern oder in der Passage Apotheke in Frauenfeld eröffnet werden. Zudem steht der in der Einfachen Anfrage erwähnte Online-Service von eSanita zur Verfügung. Das Amt für Gesundheit informiert auf seiner Webseite¹ über das EPD und verlinkt direkt auf die Eröffnungsstellen. Eine kantonale Förderung besteht nicht, da hierfür eine Gesetzesgrundlage fehlt. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat die Erfolgchancen des EPD in seiner aktuellen Konfiguration als marginal betrachtet. Insgesamt sind im Thurgau bis anhin knapp hundert EPD eröffnet worden.

Frage 2

Das EPD basiert auf dem Bundesgesetz über das Elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1). Gemäss Art. 15 Abs. 1 EPDG ist primär der Bund für die Information der Bevölkerung, der Gesundheitsfachpersonen und weiterer interessierter Kreise zuständig. Im Sommer 2023 hat der Bund eine Informationskampagne mit den Gesundheitsfachpersonen als Adressaten durchgeführt. Die Bevölkerung wird im kommenden Sommer mit einer schweizweiten Kampagne informiert. Es ist sinnvoll, für ein schweizweites Produkt schweizweite Werbekampagnen zu lancieren. Der Kanton Thurgau sieht keine eigenen Werbekampagnen vor.

¹ Vgl. <https://gesundheit.tg.ch/bevoelkerung/krankenversicherung/ehealth.html/11048>.

Frage 3

Das EPD wird technisch von Stammgemeinschaften (Agruppen) angeboten. Der Bund hat die Kantone aufgefordert, mit Stammgemeinschaften eine Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung abzuschliessen. Einige Kantone beteiligen sich über solche Vereinbarungen mit einer Stammgemeinschaft indirekt an den Kosten des EPD, meist im Umfang von Fr. 15 pro eröffnetem EPD. Der Kanton Thurgau wird keine solche Vereinbarung abschliessen, weil das EPD in der vorliegenden Form grundsätzliche Konstruktionsfehler aufweist:

- Ein zentraler Mangel ist, dass sieben Stammgemeinschaften und eine Gemeinschaft zugelassen sind. Dies hat erhebliche Komplexitäten und Nachteile zur Folge. Demgegenüber wäre eine einzelne zentrale Betreiberinstitution effizienter, könnte zentral und einheitlich gesteuert werden und hätte keine Schnittstellenproblematik. Es ist nicht ersichtlich, wieso in der kleinräumigen Schweiz diverse Stammgemeinschaften bestehen sollen, wenn doch die Patienten und Patientinnen mobil zwischen den einzelnen Leistungserbringern und Leistungserbringerinnen, Kantonen und Systemen wechseln (Arzt, Ärztin, Apotheker, Apothekerin, Spitäler etc.). Bis zum heutigen Zeitpunkt ist der Datenaustausch unter den bestehenden Stammgemeinschaften nicht vollständig möglich. Würde man, wie z.B. Dänemark oder Singapur, auf eine Ein-Anbieter-Lösung setzen, wäre das Problem gelöst, und die Verbreitung des EPD würde markant erleichtert.
- Die Datenerfassung erfolgt selektiv pro Krankheit und Arzt oder Ärztin, was dazu führt, dass ein behandelnder Arzt oder eine behandelnde Ärztin nie weiss, ob die vorliegenden elektronischen Akten vollständig sind oder aufgrund einer selektiven Eingabe die Gefahr einer Falschbehandlung besteht. Eine erfolgreiche Therapie setzt einen umfassenden Zugang der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen zu allen Daten voraus. Solange sich die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen nicht darauf verlassen können, dass die Angaben im EPD vollständig sind, bleibt das Potenzial des EPD zu einem grossen Teil ungenutzt.
- Die technische Konstruktion des EPD überzeugt nicht. Anstelle der Abspeicherung dynamischer, strukturierter Daten bildet das EPD nur statische Daten ab (Bilder, pdf etc.). Dadurch müssen die Daten mühsam in die jeweiligen Systeme der Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen eingespeist werden, was angesichts des Ziels der Digitalisierung des Gesundheitswesens absolut unverständlich ist. Technisch entspricht das dem Digitalisierungsstand aus dem letzten Jahrhundert.

Diese grundsätzlichen Bedenken zum EPD hat der Regierungsrat dem Bundesrat im Rahmen von Vernehmlassungen zu Revisionen des EPDG mitgeteilt (RRB Nr. 208 vom 11. April 2023 und RRB Nr. 548 vom 26. September 2023). Sie entsprechen der konsolidierten Haltung der Gesamtschweiz, welche die Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) dem Bundesrat mit Schreiben vom 15. November 2023 zur Kenntnis gebracht hat (vgl. Beilage Medienmitteilung ORK vom 6. Dezember 2023 „Ostschweiz fordert Stopp beim elektronischen Patientendossier“). Auch die Eidgenössische Finanzkontrolle empfiehlt dem Bund, die Zentralisierung des EPD zu prüfen.

Der Regierungsrat erachtet es im Moment als nicht zielführend, die Gesetzesgrundlage für eine kantonale Förderung des EPD zu schaffen, solange die Erfolgsaussichten des EPD in seiner aktuellen Konfiguration derart ungewiss sind.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Medienmitteilung der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) vom 6. Dezember 2023 „Ostschweiz fordert Stopp beim elektronischen Patientendossier“

Medienmitteilung vom Mittwoch 6. Dezember 2023

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)

Ostschweiz fordert Stopp beim elektronischen Patientendossier

Seit 2017 ist das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) in Kraft. Seit 2020 ist es für alle stationären Leistungserbringer verpflichtend. Nun plant der Bundesrat, das EPDG zu revidieren. Die Ostschweizer Kantone fordern, dass der Bund zuerst die grundlegenden Probleme des elektronischen Patientendossiers (EPD) löst, bevor das Parlament eine Zusatzfinanzierung beschliesst.

Der Bundesrat plant mit zwei Vorlagen die Revision des EPDG. Die Ostschweizer Regierungen befürchten, dass diese Vorlagen die Krankenkassenprämien in die Höhe treiben. Zudem bringen die Vorlagen den Digitalisierungsprozess nicht voran, da bestehende Konstruktionsfehler des EPD nicht gelöst werden. Die Ostschweizer Regierung fordern deshalb, dass der Bund zuerst folgende Probleme löst:

Technischer Stand	Das EPD basiert auf einer veralteten technischen Lösung. Statt dynamischer Daten (zum Beispiel Daten über Blutdruck), welche zwischen Leistungserbringern ausgetauscht werden könnten, beinhaltet das EPD nur statische Bilder und PDF-Dateien.
Kaum Nutzen für Patientinnen und Patienten	Während die Bevölkerung ihre Bankangelegenheiten aufgrund der kundenfreundlichen Lösungen digital erledigen kann, eröffnet kaum jemand ein EPD. Offenbar gibt es keinen Nutzen für die Bevölkerung.
Selektive Offenlegung jeder Krankheit zu jedem Leistungserbringer	Weil jede Patientin und jeder Patient jede Krankheit gegenüber jedem Leistungserbringer offenlegen kann oder nicht, wird der mögliche Nutzen des EPD zunichtegemacht. Um juristische Folgen einer Falschbehandlung aufgrund Unterinformation zu verhindern, müssen Leistungserbringer unnötige Untersuchungen machen (Labors, Radiologie etc.). Es gibt keinen kostendämpfenden Effekt.
Freiwilligkeit für ambulante Leistungserbringer	Dass das EPD für ambulante Leistungserbringer freiwillig ist, bremst den Digitalisierungsprozess im Gesundheitswesen.

Ostschweizer Regierungskonferenz

Geschäftsstelle
c/o Staatskanzlei
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Telefon +41 58 229 32 18
Mail ork@sg.ch
www.ork-ostschweiz.ch



	Eine neue, für alle Leistungserbringer verbindliche Lösung ist notwendig.
Keine Kommunikation zwischen Stammgemeinschaften	Die Kommunikation zwischen den Stammgemeinschaften ist nicht umfassend gewährleistet. Statt einer Vielzahl von Stammgemeinschaften, sollte auf Bundesebene ein System vorgegeben und für verbindlich erklärt werden.

Über eine Zusatzfinanzierung des EPD soll erst entschieden werden, wenn diese grundlegenden Konstruktionsfehler behoben sind. Die Ostschweizer Regierungen setzen sich dafür ein, dass die Vorlagen an den Bundesrat zurückgewiesen werden mit dem Auftrag, eine Botschaft auszuarbeiten, welche die oben genannten Probleme löst.

Hinweis an die Redaktionen:

Weitere Auskünfte erteilt heute zwischen 11.00 und 12.00 Uhr Regierungsrat Hansueli Reuteger, Tel. 071 353 68 10.